

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 1

Buchbesprechung: Bücher

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und daß „alle Vertreter an dieser Konferenz vom Gesichtspunkte der gleichen Rechte aus gemeinsam an der Wiedergeburt der Weltwirtschaft arbeiten“ müßten. Gleichzeitig stellt die Note fest, daß die Staaten der Großen und Kleinen Entente Vorberatungen gepflogen zu haben und „mit völlig ausgearbeiteten Beschlüssen“ auf die Konferenz kommen zu wollen scheinen und daß unter diesen Umständen die Konferenz bloß der „Registrierung des bestimmten und bereits um sich reibenden Willens gewisser Regierungsgruppen dienen“ könne, aber bei derartiger „Mischung des Grundsatzes des gleichberechtigten freien Meinungsaustausches“ ohne praktisches Ergebnis sein werde. Man mag sich zu der gegenwärtigen russischen Regierung stellen wie man will: anerkennen muß man, daß Russland die erste und bisher einzige Macht Europas ist, die seit Versailles wieder die Forderung der vollen Gleichberechtigung der Völker, gleichgültig ob sie Sieger oder Besiegte sind, aufstellt und verficht.

Was die Neutralen in Genua zu suchen haben, ist eigentlich nicht recht erfindlich. Stellen sie sich auf den Boden ihres eigenen Interesses, dann müssen sie, die zum Teil aufs schwerste unter den Folgen des Versailler Vertrages leiden — man denke an die Schweiz mit ihren anderthalbtausend Arbeitslosen — sich für eine Revision dieses Vertrages einsetzen. Das können sie aber nicht, weil in Genua die Frage der Revision auf Frankreichs Befehl nicht berührt werden darf. Wollten sie trotzdem irgendwem, der die Revisionsfrage aufgreift, Gefolgschaft leisten, dann würden sie damit von dem Grundsatz ihrer Neutralität abweichen und gegen Frankreich Partei ergreifen. Sie befänden sich dann genau in der gleichen Lage wie Amerika, wenn es in Genua teilnehmen würde. Gehen sie dagegen nach Genua bloß, um die an sie ergangene Einladung nicht ablehnen zu müssen, und haben keinen Vorbehalt gemacht, dann anerkennen sie durch ihre vorbehaltlose Teilnahme stillschweigend den Versailler Vertrag als allgemeinbindliches europäisches Recht und tragen dazu bei, einem Zustand Dauer und Anerkennung zu verleihen, der notwendig ihren eigenen wirtschaftlichen Niedergang und den dauernden Verlust ihrer politischen Freiheit herbeiführt.

Zürich, 10. April.

Hans Döhler.

Bücher

Helvetik und Mediation.

Vom Staatsrechtler an der Zürcher Hochschule, Prof. Dr. Eduard Hiss, ist im Verlage von Helbling und Lichtenhahn, Basel, im Jahre 1920 ein erster Band einer *Geschichte des schweizerischen Staatsrechtes herausgekommen* *), auf die heute alle diejenigen eindringlich aufmerksam gemacht werden müssen, die sich für schweizerische Politik wirklich ernsthaft interessieren, ist doch jede Politik klaglicher Dilettantismus, die nicht ausgeht von einer richtigen Erkenntnis der Wandlungen der Form des sozialen Zusammenlebens, wie sie in der Darstellung der Geschichte des Rechtes des schweizerischen Staates uns nahegelegt werden. Die Hiss'sche Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechtes umfaßt die Zeit der Helvetik und der Vermittlungssäkte, die Zeit von 1798—1813, die Zeit

*) Eduard Hiss: *Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechtes*. Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungssäkte 1798—1813.

der französischen Hegemonie auf dem europäischen Festland, die zugleich die Zeit des französischen Protektorates über die Schweiz und des Verlustes unseres nationalen Selbstbestimmungsrechtes war. Diesen Verlust teilten wir damals mit allen deutschen Staaten und sie ist uns erst wieder durch die Schlacht von Leipzig zurückgewonnen worden, rechtlich, formell und, in der Hauptsache wenigstens, auch tatsächlich.

Wäre die Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechtes lediglich nach herkömmlichen fachlichen Gesichtspunkten hin geschrieben worden, so hätte der Verfasser vor der Schöpfung der Mediationsakte eine Zäsur vornehmen müssen. Er hätte dies tun müssen, trotzdem die Prinzipien des französischen Revolutionsstaatsrechtes und des neueren Naturrechtes der Angelsachsen in der Mediationsakte nachwirken und die Zeit von 1798—1813 mit einem Recht als die Episode der schweizerischen Revolution bezeichnet werden darf. Nun aber sind die in Kraft getretenen Verfassungen der Helvetik und die Mediationsakte grundsätzlich Versuche einer fremden Macht gewesen, dem schweizerischen Volke eine rechtliche Organisation (in der Helvetik eine staatliche) zu geben, die den Interessen der französischen Macht entsprach. Die Quelle, die Herkunft des öffentlichen Rechtes der Helvetik und des eidgenössischen Bundes der Vermittlungsakte lag außerhalb der Landesgrenzen; nicht das Schweizervolk oder der Träger der Souveränität dieses Volkes gaben sich jeweils in den Jahren 1798—1813 die rechtliche Organisation des Volkes, das Grundgesetz, habe dieses nun den Charakter eines Vertrages oder einer Verfassung gehabt. Im Hinblick auf den politischen Zustand der Schweiz ist die Zeit von 1798—1811 ein Ganzes, und eine politische Betrachtung kann sich keinen Abschnitt gestatten. Wenn His für eine rechtsgeschichtliche Darstellung die für den politischen Betrachter allein zulässige Methode der Verknüpfung der äußern und der innern Politik des Landes angewendet hat, der gestalt, daß er ein geschlossenes Bild von den Einwirkungen der gleichartigen politischen Phänomene auf das öffentliche Recht in der Schweiz während der Zeit des französischen Protektorates vermittelt, so ist ihm beizustimmen. Diese Methode ist schon allein berechtigt wegen des besonderen Charakters des Staatsrechtes und des öffentlichen Rechtes überhaupt. Gewiß darf eine rechtsgeschichtliche Darstellung von ihrer wissenschaftlichen Aufgabe nicht abgehen, sie darf nicht politisch werden; aber der Jurist wie der Politiker, die eine Episode in der Vergangenheit nach der Richtung der rechtlichen Struktur des Schweizervolkes betrachten, haben grundsätzlich denselben politischen Gegenstand zum Objekt ihrer Betrachtung gewählt: den schweizerischen Staat oder die verbündeten schweizerischen Staaten. Der Jurist hat die Grundlagen der rechtlichen Organisation eines bestimmten konkreten Volkes darzustellen, der Politiker hat auf Grund der von diesem bereitgestellten Erkenntnissen zu versuchen, einerseits die Kunst der Leitung des Staates zur Durchsetzung eines bestimmten im Wesen des Staates liegenden Zweckes auszuüben und anderseits das Material dieser einzigen rechtlichen Organisation mit Selbstbestimmung, das Staatsvolk, künstvoll im Interesse des Staates zu leiten.

Wäre der Verfasser einzig von engen fachlichen Gesichtspunkten ausgegangen, so hätte er den ersten Band seines neuern schweizerischen Staatsrechtes, wie bereits gesagt, bei dem Erlass der Mediationsakte abgeschlossen. Denn — kann es sich von 1803 an überhaupt um ein schweizerisches Staatsrecht handeln? Ist das öffentliche Recht der Schweiz, wie es in der Mediationsakte niedergelegt ist, nicht vielmehr Völkerrecht, Vertragsrecht, allerdings diktiertes? Die Schweiz war von 1803 an kein Staat mehr im wahren und genauen Sinn des Wortes; His selbst betont gegenüber einer andern Auffassung von Schollenberger, daß die Schweiz der Vermittlungsakte ein Staatenbund gewesen sei, gleichwie die alte 13örtige Eidgenossenschaft und wie die Schweiz des 15er Vertrages. Einen schwei-

zerischen Staat hatten wir in der Geschichte erst zweimal: in der Episode der Helvetik — den Einheitsstaat, und seit 1848 — den Bundesstaat. Das Band, das die Kantone der Mediationszeit umschlang, war gewiß viel enger als das Band des Staatenbundes vor 1798 und nach 1813, indessen waren die vermehrten eidgenössischen Befugnisse nichts weiter als vertraglich stipulierte Delegationen kantonaler Rechte — es existiert keine auf ihrem Gebiete absolute zentralstaatliche Souveränität wie im Bundesstaat der 1848er und 1874er Verfassung. Die Mediationsakte war ein Akt des Völkerrechts schweizerisches, im Sinne von eidgenössischem, Staatsrecht begründeten allein die helvetischen Verfassungen und die Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Deshalb ist man versucht, beim Titel des Werkes „Geschichte des neuern Staatsrechtes der Schweiz von 1798 bis 1813“ auszurufen: „Hier stod ich schon!“ Denn zum Staatsrecht der Schweiz gehört ein schweizerischer Staat, der war aber mit der Mediationsakte verschwunden. Bis zum Jahre 1848 gab es — mit Unterbruch von 1798—1803 — allein schweizerische Staatsrechte, und die verschiedenen Gebilde schweizerischer Staatsrechte waren durch das Band des Völkerrechtes zusammengehalten, durch die Mediationsakte des französischen Staatsoberhauptes, des ersten Konsuls und späteren französischen Kaisers Napoleon Bonaparte.

Das Hauptgewicht der Hisschen Darstellung wird auf die Helvetik gelegt. Der Rechtswissenschaftler mußte so vorgehen, bedeutet doch die Helvetik die Begründung eines Staatsrechtes in schroffem Bruche mit der ganzen Vergangenheit und unter Einführung natur- und „revolutionstrechter“ Staatstheorien. Für den Politiker, der die politische Lage der Schweiz von heute beeinflussen will, ist die Betrachtung der Mediationszeit von größerer Bedeutung, sind doch heute die gleichen Ursachen am Werke, eine gleiche Wirkung zu vollbringen und fehlt zur erschreckenden Aehnlichkeit des Bildes nicht einmal die regierende Schicht, die heute wie damals ihren Vorteil bei dem Wohlergehen der „Vermittler“ findet!

Der Verfasser nennt sein Werk einen Versuch — es handelt sich indessen um eine grundlegende Arbeit, die vollständig sämtliches historisches Material der Helvetik und der Mediationszeit verwertet, darüber hinaus aber die Entwicklung des schweizerischen Rechtes in den europäischen Rahmen stellt. Es ist leider nicht der Ort, die äußerst interessanten Darlegungen, über die helvetische Gesetzgebungs-politik zum Beispiel, näher zu würdigen; es ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dies gelegentlich noch in dieser oder anderer Form geschehen wird. Die Hissche Rechtsgeschichte ist die erste, im wörtlichen Sinne, vollständige wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechtes der Helvetik; sie wird für den politisch und historisch Interessierten mehr und mehr zu einer Fundgrube werden können. In gutem flüssigem Deutsch geschrieben, ist die Lektüre der fast 700 Seiten des vorliegenden ersten Bandes ein reiner Genuß.

Zum Schluß noch eine kleine redaktionelle Bemerkung. Herr Prof. Hiss stellt den Verfasser des „öffentlichen Rechtes der Schweiz“, den zürcherischen Politiker, früheren Bundesrat und Bundesrichter Dr. Jakob Dubs als zürcherischen demokratischen Staatsmann vor. Diese Etikettierung könnte zu Missverständnissen führen. Gewiß war die politische Auffassung des Jakob Dubs demokratisch im gutschweizerischen Sinne — davon zeugt schon allein sein Verständnis für die Landsgemeindedemokratie, das liberale Staatsmänner seinerzeit mit ihm nicht teilten. Indessen gehörte er der liberalen Partei des Kantons Zürich an, gegen deren prominente Stellung sich die demokratische Bewegung im Kanton Zürich Ende der 60er Jahre richtete.

Hans Böpfli.

Das Bürgerhaus in der Schweiz.

Oft genug hat man in letzter Zeit von der bitteren Not des Mittelstandes in den besiegten Ländern gehört. Und kürzlich hat ein Kenner der Verhältnisse gesagt, daß, wenn die Angehörigen des Mittelstandes trotz größter Verarmung nicht in Unkultur zurückfallen, sie dies dem Umstand zu verdanken haben, daß sie bei allen schweren sonstigen Entbehrungen auch noch jetzt in ihrem Intérieur von ihren alten Familienbildern, ihren Büchern, ihren vor Jahren und Jahrzehnten mit Liebe zusammengesuchten Möbeln umgeben sind, so daß auf diese Weise auch noch heute eine alte, oft vornehme Kultur zu ihnen spricht.

Wie kommt einem doch hier in voller Deutlichkeit die hohe kulturelle Bedeutung der bürgerlichen Wohnung zum Bewußtsein! Es ist infolgedessen von großer Wichtigkeit, daß die kunstgeschichtliche Forschung mehr als bisher der Entwicklung des Bürgerhauses und der bürgerlichen Wohnung durch alle Stilphasen hindurch nachgeht, und wir in der Schweiz müssen daher dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein Dank wissen, daß er in seinen Publikationen über das „Bürgerhaus in der Schweiz“ diese Zeugnisse unsrer alten bürgerlichen Kultur in ihren schönsten und reifsten Beispielen in Wort und Bild veröffentlicht.

Gerade kürzlich ist nun der die Stadt Zürich behandelnde Band erschienen *). Auf 120 Tafeln werden einem in Photographien, Plänen und Detailaufnahmen die wichtigsten Denkmäler vorgeführt und im Text schildert in anregender Weise Privatdozent Dr. Conrad Escher die Entwicklung des Zürcher Bürgerhauses, indem er sich bemüht, dessen Geschichte in den Rahmen der großen kunstgeschichtlichen Strömungen einzugliedern. Kurze geschichtliche Notizen über jedes einzelne Haus, in denen man alles Wünschenswerte erfährt, schließen sich hierauf diesem mehr allgemeinen Texte an. Und wenn die behandelten Denkmäler sich auch nicht mit denen größerer Kulturzentren messen können, so werden sie einem trotzdem lieb und wertvoll, gerade weil in ihnen allen ein gemeinsamer, nüchtern-solider Grundcharakter sich zeigt, der die Einflüsse von außen in sich aufnimmt, aber auch zu etwas Eigenem zu verarbeiten weiß. Und aus diesem Grunde ist das Buch, vielleicht mehr als andre gelehrte Publikationen, ein wertvolles Geschenk der Vergangenheit an die Gegenwart: denn es zeigt einem Richtung und Ziel, nach denen sich die bürgerliche Wohnkultur unsrer Tage zu wenden hat.

* * *

Als weiterer X., ganz schmaler Band ist nun soeben die den Kanton Zug behandelnde Publikation erschienen. Der von Dr. Alfred Schär verfaßte Text beleuchtet einleitend die städtebauliche Entwicklung von Zug, um hernach auf die Geschichte der einzelnen Bauten näher einzugehen. Auf 29 Tafeln finden wir dann die von den Architekten Keiser und Bräuer ausgeführten photographischen und zeichnerischen Aufnahmen der Zuger Bürgerhäuser, unter denen der Burlaubenhof und vor allem das reiche spätgotische Rathaus hervorzuheben sind. So muß anerkannt werden, daß sowohl die Bürgerhauskommission des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins als auch der Verlag ihr möglichstes getan haben, auch diesen neuesten Band trotz der Ungunst der Zeiten in ebenso sorgfältiger und mustergültiger Weise auszustatten wie die vorhergehenden.

Dr. S. Guher.

*) Das Bürgerhaus in der Schweiz. IX. Band. Das Bürgerhaus der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein. Zürich 1921. Verlag: Art. Institut Orell Füll.